



Steuerliche Behandlung von Solarstromanlagen

Die Steuerthematik einer Solarstromanlage betrifft die Umsatzsteuer und die Einkommenssteuer.

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 wurde der bürokratische Aufwand der steuerlichen Behandlung massgeblich vereinfacht, da die Besteuerung komplett entfällt.

Umsatzsteuer

Ab 01. Januar 2023 ist für den Neuerwerb und die Installation folgender Solarstromanlagen keine Umsatzsteuer mehr zu zahlen:

- Anlagen bis 30 kW (Bruttoleistung) auf, an oder in der Nähe von Gebäuden
- Anlagen jeder möglichen Größe auf, an oder in der Nähe von
 - Wohngebäuden
 - öffentlichen Gebäuden
 - Gebäuden, die dem Gemeinwohl dienen
 - gewerblich genutzten Gebäuden, in denen Wohnungen vorhanden sind
- Maßgeblich ist der Eintrag im Marktstammdatenregister

Der 0-Prozent Umsatzsteuersatz umfasst alle, für den Betrieb einer Solarstromanlage erforderlichen Komponenten inkl. Batteriespeicher sowie deren Montage.

Begünstigt ist auch die Erweiterung einer bestehenden Anlage sowie der Austausch und die Installation defekter Komponenten.

Für eine Reparatur ohne gleichzeitige Lieferung von Ersatzteilen ist weiterhin Umsatzsteuer fällig, ebenso für Garantie und Wartungsverträge.

Wer keine anderweitigen umsatzsteuerpflichtigen Einkünfte erzielt, kann die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen (Befreiung von der Umsatzsteuerpflicht bei Einnahmen unter 22.000 €/Jahr) und muss dann auch keine Umsatzsteuer für den Eigenverbrauch oder den Verkauf des Solarstroms bezahlen.

Die Umsatzsteuervoranmeldung und die Umsatzsteuererklärung entfallen.

Auch wenn keine Umsatzsteuer mehr erhoben wird, gilt der Betreiber einer Solarstromanlage umsatzsteuerrechtlich als Unternehmer und muss sich beim Finanzamt anmelden.

Einkommenssteuer

Auf Gewinne aus kleinen Solarstromanlagen sind keine Steuern zu entrichten. Die Steuerbefreiung gilt rückwirkend ab 01. Januar 2022 für:

- Anlagen bis 30 kW auf oder an Wohn-/Gewerbegebäuden (einschließlich Garagen, Carports, Nebengebäuden)
- Anlagen bis 15 kW pro Wohn-/Gewerbeeinheit auf sonstigen Gebäuden. Dies gilt für den Betrieb mehrerer Anlagen bis max 100 kW je Steuerpflichtigem bzw. Mitunternehmerschaft.

Die Steuerbefreiung ist unabhängig von der Verwendung des Solarstroms. Der Strom muss nicht in den Gebäuden verwendet werden und kann auch komplett an Dritte verkauft werden

Erwirtschaftet der Anlagenbetreiber lediglich Gewinne aus einer Solarstromanlage, entfällt das Einreichen einer Einnahme-Überschuss-Rechnung beim Finanzamt.

Neben den Einnahmen sind auch entstehende Aufwendungen für die Solarstromanlage einkommenssteuerlich nicht relevant.

Verbunden mit der Steuerbefreiung entfällt die Zwangsgliedschaft in einer Industrie- und Handelskammer.

KWK Umlage, Stromsteuer Netzentgelte, Konzessionsabgaben

KWK-Umlage, Stromsteuer, Netzentgelte und Konzessionsabgaben sind für selbst verbrauchten Solarstrom nur dann zu zahlen, wenn der Strom (im räumlichen Zusammenhang) durch das öffentliche Stromnetz fließt.

Im Falle des Direktverbrauchs (Stromverkauf) entfallen diese Steuern und Entgelte, da der Solarstrom per Definition nicht durch das öffentliche Stromnetz fließen darf. Konzessionsabgaben können dann anfallen, wenn für Direktleitungen öffentliche Verkehrswege genutzt werden.

Gewerbsteuer

Grundsätzlich besteht beim Betreiben einer Solarstromanlage auch die Gewerbesteuerpflicht. Hier gibt es jedoch einen Freibetrag von 24.500 € im Jahr. Liegt der Gewinn unter diesem Freibetrag entfällt die Gewerbesteuerpflicht.

Gewerbeanmeldung

Eine Gewerbeanmeldung ist nicht erforderlich, da der Betrieb einer Solarstromanlage kein Gewerbe im ordnungsrechtlichen Sinn ist.

